

Betreff

**Beratung und Beschluss über die 5. Änderungssatzung zur
Hauptsatzung der Gemeinde Steinbergkirche**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

22.05.2023

Sachbearbeitung:

Kirsten Scharf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

05.06.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Steinbergkirche soll in § 5 um einen ständigen Ausschuss erweitert werden.

Der Schulausschuss, der sich mit der Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Schulen im Gemeindegebiet befassen soll, wird als ständiger Ausschuss unter Buchstabe e) eingeführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird Buchstabe f).

Die Besetzung des Schulausschusses erfolgt analog der Ausschüsse unter Buchstaben a) bis d) mit 9 Mitgliedern, davon bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Steinbergkirche in der vorgelegten und erläuterten Fassung.

Anlagen:

Entwurf der 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Steinbergkirche

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Steinbergkirche (Kreis Schleswig-Flensburg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und der Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Steinbergkirche erlassen:

Artikel I

Änderungen

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet

a) Finanzausschuss

Aufgabengebiet:

Finanzangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Steuern

b) Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung

Aufgabengebiet:

Bau- und Planungswesen, Wirtschaftsförderung, Beschäftigungsförderung, Wohnungsbau- und Gewerbeflächenplanung, Straßenplanung und Verkehrslenkung, Belange des Umweltschutzes bei Planungsvorhaben

c) Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten der Unterhaltung von Straßen, Wegen und Gemeindeeinrichtungen, Abwasserbeseitigung, Klärschlammabeseitigung, Umweltschutz und Naturschutz

d) Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur

Aufgabengebiet:

Soziale Angelegenheiten, Förderung von Kindern, Jugend und Familie, Angelegenheiten der Senioren (Seniorenbeirat), Inklusion, Gesundheitsförderung, Sport und Kulturförderung, Tourismusförderung, Veranstaltungskalender Spielplätze

e) Schulausschuss

Aufgabengebiet:

Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Schulen im Gemeindegebiet

- f) Rechnungsprüfungsausschuss
Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung, Sonderprüfung

(2) Die Ausschüsse zu a) bis e) haben neun Mitglieder, davon bis zu vier Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können. Der Ausschuss zu f) hat vier Mitglieder.

(3) Die Gemeindevertretung wählt Gemeindevertreter/innen zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern. Die Art der Stellvertretung geschieht nach den von den Fraktionen für ihre Ausschussmitglieder aufgestellten Listen. Die Zahl der Vertreter in den Ausschüssen a) bis e) wird auf fünf, im Ausschuss zu f) auf vier.

(4) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderer Vorschrift zu bildenden Ausschüssen bestellt.

(5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in den Ausschüssen a) bis e) auch wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.

(6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit rückwirkend zum 05.06.2023 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom _____ erteilt.

Steinbergkirche, den

Bürgermeister